

**Satzung des Vereins**  
**„Jung erkrankt e.V.“**

**Auf Empfehlung des Registergerichts wurde § 2 per Vorstands-  
Beschlussfassung am 17.11.2020 geändert.**

**§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Jung erkrankt e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins:

- Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege junger Erwachsener mit Krebs in Mitteldeutschland (Alter zum Diagnosezeitpunkt zwischen 15 und 39 Jahren)

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation und Durchführung von Informations- und Aufklärungsangeboten für junge Erwachsene mit Krebs sowie für deren Angehörige
2. Anregen einer öffentlichen Auseinandersetzung und Aufklärung zum Thema Krebs im jungen Erwachsenenalter (z.B. mit Hilfe von selbst durchgeführten Fachtagungen, Symposien, Patiententagen)
3. Organisation und Durchführung von Versorgungsangeboten auf Gruppenbasis für junge erwachsene Krebspatienten (z.B. Yoga- und Bewegungsangebote, psychosoziale Angebote)
4. Durchführung von Projekten zur Verbesserung der Versorgung, Nachsorge und Wiedereingliederung junger Erwachsener Krebspatienten. Dabei kann der Verein mit öffentlichen Trägern und Verbänden kooperieren.

**§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, im Falle der Ablehnung kann der Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung neu gestellt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende mit vierwöchiger Kündigungsfrist möglich, er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele oder Interessen des Vereines schwer verstößt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

#### **§ 5 Fördermitgliedschaft**

- (1) Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Fördermitglieder haben kein aktives oder passives Wahlrecht.
- (3) Fördermitglieder zahlen Mindestbeiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Fördermitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Auflösung beendet.

#### **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder bezahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Feststellung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Kassierer.
- (3) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Einzelvertretungs- und einzelzeichnungsberechtigt.
- (4) Dies betrifft insbesondere die Führung der Vereinsgeschäfte mittels Online-Banking. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind gleichzeitig an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (7) Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Weiteres wird durch eine Geschäftsordnung bestimmt.
- (8) Der Vorstand tagt mindestens einmal im Halbjahr. Die Vereinbarung des Folgetermins erfolgt jeweils in den Vorstandssitzungen. Die Einladung zu außerordentlichen Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorstand oder dem Geschäftsführer schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens fünf Tagen, in Ausnahmen gilt auch die mündliche Ladung als ordentliche Ladung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihr Einverständnis mit der Verfahrensweise schriftlich oder fernmündlich erklärt haben. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als das oberste beschlussfassende Organ grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Bestätigung und die Entlassung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe gefordert wird.
- (4) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand bzw. Geschäftsführer. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben geht dem Mitglied per E-Mail zu.
- (5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem dem Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Sie prüfen die Buchführung und den Jahresbericht und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über:
  - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

- Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
  - Gebührenbefreiung
  - Höhe und Fälligkeit von Mitgliederbeiträgen
  - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks sowie Auflösung des Vereins
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Vereinszwecke werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
- a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung der über seine Person gespeicherten Daten, sofern sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei den behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d. Löschung der über seine Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch weiter, wenn die oben genannten Personen aus dem Verein ausgeschieden sind.

## **§ 11 Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit mindestens einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.  
Zur Änderung des Zwecks des Vereins muss die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder schriftlich erfolgen.  
Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie Gegenstand der Tagesordnung und der Einladung war.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Diese Unterlagen sind bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren.

### § 13 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Tätigkeit in Vereins- und Organämtern ist grundsätzlich ehrenamtlich. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Aufwandsentschädigungen an Dritte zu vergeben.
- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt-, Reise-, Porto-, Telefon- und Fortbildungskosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die *Deutsche Stiftung für junge Erwachsene mit Krebs*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in dieser Verfassung von der Mitgliederversammlung am 17.11.2020 beschlossen.

**Unterschriften der Gründungsmitglieder**